



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Düsseldorf

Düsseldorf, 21.02.2014

Neuausfertigung der
ERLAUBNIS

zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG)
vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wurde der Firma

**Georg Merz Erd- und
Straßenbau GmbH
Am Wiesenpfad 10
36145 Hofbieber**

die seit 04.07.2008 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern ab dem
04.07.2011 unbefristet erteilt.

Im Auftrag

Wiechec



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.